

Bank Austria Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH

Offenlegung gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG)

Gemäß § 65a BWG hat die Bank Austria Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH (KAG) auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen des §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG und die Anlage zu 39b einhält.

Der KAG wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 6.11.2014 gemäß § 6 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG - BGBl. I Nr. 135/2013 idgF) die Konzession für die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) in Form von Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG - BGBl. I Nr. 80/2003 idgF) erteilt. Demgemäß gelten für die KAG anstelle des § 39b BWG und der Anlage zu § 39b die Bestimmungen des § 11 AIFMG und der Anlage 2 zu § 11.

1. Information über die Einhaltung der § 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG (Fit & Proper)

Diese Bestimmungen normieren Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, erforderliche Erfahrung und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern (Fit & Proper Anforderungen).

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen zu können, hat die KAG eine Fit & Proper Policy erlassen. Diese legt unter anderem die Anforderungen und den Prozess für die Eignungsbeurteilung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von bestimmten Schlüsselfunktionen fest. Durch regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen wird die fachliche Eignung sichergestellt.

2. § 29 BWG (Nominierungsausschuss)

Kreditinstitute, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, haben einen Nominierungsausschuss einzurichten.

Da keine der Voraussetzungen bei der KAG vorliegt, hat die KAG keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

3. Information über die Einhaltung des §§ 11 AIFMG sowie Anlage 2 zu § 11 AIFMG (Vergütungspolitik)

Die KAG hat für alle Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich der Geschäftsleiter und Personen, welche die Geschäfte tatsächlich führen, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie die Führungskräfte und Risikoträger, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der KAG oder auf die Risikoprofile der von der KAG verwalteten AIF auswirkt, eine Vergütungspolitik und –praxis festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit der Satzung der KAG oder dem Risikoprofil und den Fondsbestimmungen der von der KAG verwalteten AIF vereinbar sind.

4. § 39c BWG (Vergütungsausschuss)

Kreditinstitute, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, haben einen Vergütungsausschuss einzurichten.

Da keine der Voraussetzungen bei der KAG vorliegt, hat die KAG keinen Vergütungsausschuss errichtet. Diese Aufgaben werden vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen.

5. Informationen zum § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG

Diese Finanzinformationen sind den Anhängen der Jahresabschlüsse der Bank Austria Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH zu entnehmen.